

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 90.

Dinstag den 29. Juli

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1232. (1)

Nr. 16317.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

— Vermehrung der Fahrten mit den Dampfschiffen des Lloyd zwischen Triest und dem Oriente, dann Benützung derselben zur Beförderung der Correspondenzen. — Mit dem Monate Juli l. J. hat eine neue Ordnung bei den Fahrten mittelst der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd zwischen Triest, den Ionischen Inseln, Griechenland und dem Oriente einzutreten, und es wird, nachdem das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Postkammer die Benützung derselben zur Beförderung der Correspondenzen mit Decret vom 31. Mai l. J., Zahl 3894/P. P. genehmiget hat, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Infolge der vom Verwaltungsrathe des Lloyd kundgemachten Fahrordnung wird a) eine wochentlich einmalige Postverbindung zwischen Triest, Corfu, Griechenland, den Dardanellen, Constantinopel und Salaz, dann b) eine solche von 14 zu 14 Tagen zwischen Triest, Candien, Alexandrien, Smyrna, Salonich, Rhodus, Larnaca, Beyrut, Cesme, Tenedos und Trapezunt unterhalten werden, und es haben die hiezu zu verwendenden Schiffe von Triest am Dinstage Abends abzufahren. — 2) Die Correspondenzen nach den Ionischen Inseln, Griechenland, Candien, Alexandrien, Rhodus, Larnaca, Beyrut und Cesme, Tenedos, den Dardanellen und Trapezunt werden ausschließlich mit den Dampfschiffen des Lloyd, jene nach Constantinopel, Smyrna, Salonich und Salaz aber nur in dem Falle, als auf deren Adresse sich die Bemerkung: „mit den Dampfschiffen des Lloyd“ befindet, befördert, sonst aber diese letzteren auf den zwischen Wien, Constantinopel,

Smyrna, Salonich und Salaz bestehenden Landpostkursen, welche unverändert beibehalten werden, versendet werden. — 3) Die Briefe aus Oesterreich nach den vorgenannten Ländern und Städten, und vice versa können (mit Ausnahme jener nach Griechenland, wofür noch die Gebühren bei der Aufgabe bis zum Ausschiffungsplatze in Griechenland entrichtet werden müssen) ohne Bezahlung einer Gebühr aufgegeben oder vollständig frankirt werden. — 4) Die für diese Briefe zu entrichtenden Gebühren bestehen: a) in dem österreichischen Briefporto, b) im Seeporro. — Das erste ist nach dem österreichischen Briefportotariffe zu entrichten, das zweite wird und zwar für die ionische und griechische Correspondenz mit 12 kr., und für jene nach und aus den anderen von den Dampfschiffen zu berührenden Orten am mittelländischen und schwarzen Meere mit 24 kr. für den einfachen Brief festgesetzt. — 5) Die Correspondenzen von Privaten an Behörden in den vorgenannten Ländern und Städten, dann Muster und Drucksendungen unter Kreuzband, müssen noch ferner bei der Aufgabe frankirt werden. — Dieses wird in Folge hohen Postkammer-Präsidial-Erlasses vom 30. v. M., Zahl 5119/P. P. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 8. Juli 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1212. (3)

Nr. 16839.

G u r r e n d e

des k. k. illyr. Landesguberniums.
— Betreffend die Verhandlungen zu Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzeh-

rungssteuer für das Verwaltungsjahr 1846, und beziehungsweise 1847 und 1848. — Die Abfindungs- und Pachtungs-Verhandlungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1846 haben in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 18. Juni 1845, Z. 24498, in derselben Art zu geschehen, wie sie mit Rücksicht auf das hohe Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1839, Zahl 23191, für das Verwaltungsjahr 1845 Statt gefunden haben. — Es werden demnach folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Abfindung von Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung werden in doppelter Art gepflogen werden, entweder auf ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung für die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungsjahre, oder auf drei Jahre ohne Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung. — 2) In die Verträge auf drei Jahre wird die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenseitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesehen oder Tariffen den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — 3) Die Abfindungs-Verträge, welche mit einzelnen Gewerbs-Parteien abgeschlossen werden, werden sich nur auf Ein Jahr mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung erstrecken. — 4) Von diesen Verhandlungen bleibt die Sicherstellung der Verzehrungssteuer-Erträgnisses von der Biererzeugung und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgeschlossen. — 5) Endlich wird als Zeitpunkt, bis zu welchem die verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer die zur Erlangung des gefällsämlichen Erlaubnißscheines erforderliche Erklärung abzugeben haben, auf den Termin bis längstens 10. August 1845 festgesetzt. — Laibach am 14. Juli 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Rattenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

Z. 1201. (3) Nr. 16820. ad Nr. 11172.

A V V I S O.

Avendo SUA MAESTA I. R. con veneratissima Sovrana Risoluzione del 1. Marzo a. c. approvata la sistemazione di dieci

posti coll' adjutum di fiorini 200 (duecento) per cadauno a favore di dieci praticanti di concetto presso le ventisei Preture sapolitiche che civili nella Dalmazia, e non avendo sortito il suo effetto Avviso Governiale 26 Marzo a. c. N. 5848-975 pubblicato in questa Provincia, ne viene riaperto il concorso a tutto Agosto p. v. — Gli aspiranti dovranno presentare le loro domande al protocollo di questo Governo a mezzo delle rispettive Superiorità se si trovassero in pubblico servizio, comprovando di aver compiti con buon successo gli studj politico-legali, di possedere la lingua italiana, e possibilmente la illirico-dalmata, bene inteso che questa potrà in progresso di tempo essere appresa, ma il suo possesso. Nel caso di ammissione della domanda, attuale darà un titolo di preferenza. — gli aspiranti verranno accettati come semplici candidati verso la promessa di taciturnità pelle prime sei settimane, e es durante tale termine avranno dato prove di capacità, intendimento, e di buona condotta morale e politica, saranno nominati Praticanti di concetto, ed ammessi al giuramento. — Pel conseguimento dell' adjutum occorre che i petenti giustificino di avere con buon esito sostenuto uno dei due esami di giudice civile, e criminale, oppure l' esame politico-amministrativo. — Viene determinato inoltre che tali praticanti entro lo spazio di tre anni dovranno procurarsi tutti i decreti di eleggibilità prescritti pei posti di Cancellieri ed Aggiunti pretorili, poichè in caso diverso decaderebbero dal godimento dell' Adjutum, che nel frattempo avessero acquistato. — Gli aspiranti dovranno inoltre indicare se ed in quale grado di parentela od affinità si trovassero congiunti con taluno degl' impiegati addetti alle Preture di questa Provincia. — Zara li 11 Giugno 1845.

Co. PAULOVICH,
Segretario Governiale.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1219. (1) Nr. 7418/1235
C o n c u r s

zur Besetzung einer Amtschreiberstelle. — Bei dem Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Sittich in Krain ist die provisorische, mit einem Gehalte jährlicher

dreihundert Gulden C. M., dem Genusse der freien Wohnung und einem Deputate jährlicher sechs Klafter harten Brennholzes verbundene dritte Amtschreiberstelle in die Erledigung gekommen, zu deren provisorischen Wiederbesetzung hiemit der Conkurs bis 20. August 1845 eröffnet wird. — Die Bewerber um diesen Dienstposten, oder im Falle durch die Besetzung desselben eine andere staats-herrschastliche Amtschreiberstelle mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. C. M. und Nebenbezügen erledigt werden sollte, auch jene um diese Letztere, haben ihre gehörig belegten und eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie sich über ihr Nationale, Stand, zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung, erworbene Fähigkeit in der Landamtmirung, ferners über ihre Moralität und volle Kenntniß der krainischen Sprache legal auszuweisen haben werden, sammt der Qualificationstabelle an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt im vorgeschriebenen Dienstwege zu überreichen, und darin gleichzeitig anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des genannten Verwaltungsamtes, oder der Bezirksverwaltungen, oder der Cameral-Landesbehörde verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 15. Juli 1845.

Z. 1223. (1)

Nr. 7419/1579.

Neuerliche Lieferungs-Ausschreibung. — Die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien findet für die in dem Verwaltungsjahr 1846 nöthige Menge circa 1200 Pfund Siegellack eine neuerliche Lieferungs-Ausschreibung anzuordnen. — Diejenigen Fabrikanten, Handel- oder Gewerbetreibenden welche wegen Lieferung dieses Siegellack-Materials zu concurriren beabsichtigen, haben ihr schriftliches versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Siegellack“ zu versehen ist, bis 20. August 1845 um 10 Uhr Vormittags in die Kanzlei des hierortigen Deconomates abzugeben, oder dahin einzusenden. — Dieses Offert muß a) mit dem classenmäßigen Stempel von 10 kr. versehen seyn und die ausdrückliche Erklärung des Dfferenten enthalten, daß er sich in allen Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verbindet. — b) Der Preis ist nach Wiener-Pfunden mit Buchstaben auszudrücken. — c) Als Fiscalpreis wird für das Pfund Siegellack der Betrag von Zwan-

zig zwei Kreuzer Conv. Münze festgesetzt, über welchen Betrag hinaus die Cameral-Gefällen-Verwaltung kein Offert annehmen wird. — d) In dem Offerte ist nach dem Muster der Ware entweder eine dem zehnten Theile desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen als Reugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der steyrisch-illyrischen Gefällen-Hauptcasse in Graz, oder bei einer der hierher unterstehenden Cameral-Bezirks-Casse, oder bei einer Gefällencasse jener Provinzen, wo der Dfferent domicillirt, geleistet worden sey. — Dieses Reugeld wird rückfichtlich des Dfferenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der so bald als möglich ersolgenden dießfälligen Entscheidung, rückfichtlich des Dfferenten aber, dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben. — e) Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung behält sich die Wahl unter den vorkommenden Dfferenten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor. Sie gibt jenen Dfferenten, deren Anbote sie nicht annimmt, über die Gründe ihrer Wahl keine Rede und Antwort, und findet gegen die Abweisung eines Dfferentes auch durchaus kein Recurs Statt. — f) Dem Dfferente müssen Muster des zu liefernden Siegellacks beigelegt werden. — g) Die zu liefernden Artikel müssen binnen drei Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei und vollständig an das Deconomat dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abzuliefernden Artikel zu erkennen hat. — Der Contrahent ist verbunden, sich dem Ausspruche desselben unbedingt und ohne Vorbehalt einer Berufung an eine höhere Behörde zu unterwerfen. — h) Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1846 ein weiterer in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Siegelwachs eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung vier Wochen nach derselben um den ihm zugestanden Preis kostenfrei abzustellen. — i) Sollte der Lieferungsunternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungs-Termines, oder in Rücksicht der Qualität der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, so ist die k. k. vereinte

General-Gefällen-Verwaltung berechtigt, das Kruzgeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthigen Bedarf an Siegelwachs auf ein Jahr zu was immer für Preisen anzuschaffen und den Mehraufwand von den Schuldtragenden herinzubringen. — k) Die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar befundene Siegelwachs wird gegen classenmäßig gestämpelte und mit der Uebernahms-Bestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Gefällencasse sogleich erfolgen. — l) Den Vertrag-Stempel hat der Lieferant zu berichtigen. — Graß am 18. Juli 1845.

3. 1225. (1) Nr. 2562.

Bau-Licitations-Kundmachung.

Gemäß hohem Subertial-Decrete vom 12. Juli d. J., Z. 12077, wird wegen Vollführung der für das l. J. genehmigten Conservations-Arbeiten des hierortigen Priesterhauses, am 5. August l. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Amte dieser Baudirection eine Versteigerung vorgenommen, wozu Baulustige erscheinen zu wollen eingeladen werden. — Diese Arbeiten bestehen: 1) Maurerarbeit sammt

Materialie	165 fl. 44 fr.
2) Zimmermannsarbeit sammt	
Materialie	56 " — "
3) Tischlerarbeit	183 " 17 "
4) Schlosserarbeit	25 " 26 "
5) Anstreicherarbeit	21 " — "
6) Hafnerarbeit	30 " — "
7) Spenglerarbeit	10 " — "
8) Glasarbeit	10 " — "
9) Zimmermalerei	42 " — "
10) Vergolderarbeit	20 " — "

Zusammen pr. 563 fl. 27 fr.

Hierüber können die Versteigerungs- und Baubedingungen nebst der Baudevisse in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Baudirection täglich eingesehen werden. — Von der kais. königl. Landes-Baudirection. Laibach am 24. Juli 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1221. (1) Nr. 768.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey in Folge Bewilligung des Bezirksgerichtes Haabberg vom 24. September 1844, Z. 4121, und Ersuchschreibens vom 31. März 1845, Nr. 1307, in der Executionssache des Anton Moschel von Planina, wegen schuldiger 45 fl. 10 kr. c. s. c., zur Licita-

tionsvornahme der, dem Executen Peter Oblot gehörigen, der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 75^{1/2} zinsbaren, zu Laßke gelegenen, gerichtlich auf 1510 fl. 10 kr. geschätzten 1/4 Hube, die Termine auf den 25. August, den 25. September und den 27. October l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Licitation nur um den Schätzungswert, bei der dritten aber auch darunter wird hintangegeben werden. Dessen die Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte mit dem Bedeuten verständigt werden, daß die Schätzung, der neueste Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, wonach jeder Licitant unter andern auch das 10 proc. Badium zu erlegen haben wird, in den Amtsstunden bei diesem Gerichte eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 19. Mai 1845.

3. 1234. (1) Nr. 489.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Einschreiten des Johann Jonke von Lichtenbach, zufolge hochappellatorischer Verordnung vom 21. November 1844, Z. 13740, mit hiergerichtlichem Bescheide vom 30. Juni 1845, Nr. 489, zur Vornahme der executiven Feilbietung der 1/9 Hube, Rectf. Nr. 534, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Nr. 2 in Werth, unter Herrschaft Pölland, wegen von dem an dieser Realität mitvergewährten Thomas Staudacher, dem Johann Jonke schuldiger 110 fl. c. s. c., die neuerliche 4te Tagfahrt auf den 31. Juli 1845 um die 10te Frühstunde in loco Werth angeordnet worden, bei welcher diese Realität auch unter dem Schätzungswert wird hintangegeben werden. Der Grundbuchsextract, die Bedingungen und das Schätzungsprotocoll können hiergericht eingesehen werden. Bezirksgericht Pölland am 30. Juni 1845.

3. 1179. (3) Nr. 1567.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Adelsberg wird bekannt gegeben: Es sey über executives Einschreiten des Anton Volle von Kotsche, wider Franz Smerdu von Dorn, in die Feilbietung der diesem gehörigen, der Staats Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 341 zinsbaren Drittelhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu Dorn gewilligt, und hiezu der 14. August, 15. September und 18. October d. J., jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbauge bestimmt worden, daß selbe weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswert pr. 1221 fl. 40 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen liegen hiemit zur Einsicht.

Bezirksgericht Adelsberg am 20. Juni 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1224. (2) **Nr. 6533.**
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Napreth, Curator der unmündigen Antonia Aloisia Klantscher und des Damian Klantscher, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 7. Juni 1845 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Gertraud Klantscher, verwitwet gewesenen Groschel, die Tagsatzung auf den 1. Sept. 1845 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
 — Laibach den 15. Juli 1845.

3. 1495. (3)
E d i c t.

Von dem k. k. k. r. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Vincenz Kaufner, als Verwalter der Carl Graf v. Crisallnigg'schen Concursumassa, die öffentliche Feilbietung der zu dieser Concursumassa gehörigen Herrschaft Obertrixen, jedoch ohne die dieser Herrschaft zugeschriebene Grüntouz-Alpe, die abgesondert zur Versteigerung gebracht wird, bewilliget, und zur Vornahme derselben zwei Tagsatzungen, und zwar

die erste auf den 8. Juli l. J.,

„ zweite „ „ 8. August „

jedes Mal Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Befehle angeordnet, daß die genannte Herrschaft weder bei der ersten noch bei der zweiten unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 37,602 fl. 58 kr. G. M. werde hintangegeben werden.

Die betreffende Schätzung nebst dem Tabular-Extracte und den Vicitationsbedingungen können inzwischen in der Registratur dieses k. k. Stadt- und Landrechtes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Beschreibung der Herrschaft Obertrixen sammt Erträgniß.

Das herrschaftliche Schloß und die Wirthschaftsgebäude stehen auf einer kleinen Anhöhe am südlichen Anhang des Buchberges, am Fuße des Schloßberges, worauf auch die Rui-

nen des alten Schlosses Obertrixen zu sehen sind, und bieten eine schöne Aussicht auf die nahe Ruine des Schlosses Waisenberg, auf die großartigen Gebäude der Herrschaft Mittertrixen, auf die Pfarrorte St. Franciscus u. St. Georgen am Weinberge, auf das Gut Frankenstein, gegen Osten in das Thal gegen Völkermarkt und Hainburg, auf Eberndorf, und gegen Süden an die majestätische Gebirgskette der Caravanken; die ganz in der Nähe vorüberführende gut erhaltene und stark befahrene Bezirksstraße von Völkermarkt nach St. Johann am Brückl, St. Weit, Eberstein und Völling, dann jene über Mittertrixen und Töllerberg auf die 1 1/2 Meilen entfernte Poststraße nach Klagenfurt erleichtern den Absatz der Feldproducte auf den Wochenmärkten zu Klagenfurt und Völkermarkt, so wie des Holzes und Kohles an die Rad-, Hammer- und Gusswerke zu St. Johann am Brückl, Freudenberg, Eberstein, Hest und Völling, indem die Stadt Klagenfurt 3 Meilen, die Stadt Völkermarkt 1/2 Meile, die Stadt St. Weit 3 1/2 Meilen, St. Johann am Brückl 1 Meile, Eberstein 2 Meilen und Völling 4 Meilen von Obertrixen entfernt liegen.

Die Herrschaft Obertrixen ist mit 25 Hufen, 5 Zulchen und 19 Rauschen besetzt, und mit 73 Pfund 3 fl. 14 dn. begütert.

Die zu dieser Herrschaft gehörigen Grundstücke liegen mit Ausnahme des Waldes am Bischofberge um die Schloß- und Wirthschaftsgebäude gut arrondirt, stehen unter sich in einem Verhältnisse, und sind leicht zu bearbeiten.

In der rectificirten Bekennnistabelle vom Jahre 1751 kommen vor: an Aekern erster Classe 24 Joch, zweiter Classe 16 Joch, dritter Classe 19 Joch, zusammen 59 Joch mit 132 Vierling 6 Maßl Ansaat.

An Gärten, und zwar: a) der Baumgarten mit 8 Vierling 12 Maßl Ansaat nach der Catastralvermessung mit 5 Joch 501 □ Klafter; b) der Küchengarten mit 6 Maßl Roggen-Ansaat, und einem Flächeninhalte von 288 □ Klafter, wobei zu bemerken ist, daß der Baumgarten in neuerer Zeit viel in seiner Güte gewonnen hat, indem mehrere hundert junge Obstbäume gesetzt, der Garten bewässerungsfähig hergestellt, und die zwei kleinen Küchengärten mit Mauer und Stacketen eingefriedet wurden.

An Wiesen zusammen mit 55 Fuder süßem Heu, und 12 Fuder saurem Heu, mit einem

Flächeninhalte, und zwar: erster Classe mit 12 Foch 164 □ Klafter, zweiter Classe 7 Foch 433 □ Klafter, dritter Classe 5 Foch 565 □ Klafter, zusammen 24 Foch 1162 □ Klafter.

An Weiden, und zwar erster Classe, mit 3 Foch 1013 □ Klafter, zweiter Classe 16 Foch 382 □ Klafter, zusammen 19 Foch 1395 □ Klafter.

An Waldungen, und zwar; a) der Buchwald bei Overtiren; b) der Wald zu Raubern mit Buchen und Mischling; c) ein kleiner Wald unter St. Lambrecht, aus welchem jährlich 150 Klafter Brennholz bezogen werden können.

Diese Waldungen, zusammen im Flächenmaße von 171 Foch 903 □ Klafter, können hinsichtlich des Alters der Baume folgendermaßen eingetheilt werden, als: a) schlagbares und überstammiges Holz in Fichten, Föhren und Buchen 50 Foch, in welchem der Holzbestand pr. Foch auf 60 Kubikklafter angenommen wurde; b) in einem Alter von 50 bis 60 Jahren 20 Foch; c) in einem Alter von 40 bis 50 Jahren 20 Foch, in welchem der Holzbestand pr. Foch auf 30 Kubikklafter angenommen wurde; d) in einem Alter von 30 bis 40 Jahren 20 Foch; e) in einem Alter von 20 bis 30 Jahren 20 Foch; f) in einem Alter von 10 bis 20 Jahren 20 Foch; Blößen und Anflug 21 Foch 903 □ Klafter, zusammen obige 171 Foch 903 □ Klafter.

Unterthansnutzungen, unveränderliche:

a) Das Stift- oder Urbargeld sammt Kleinrechten - Relution beträgt, nach Abzug des 20 % Einlasses, jährlich 535 fl. 21 kr. 1 1/2 dl. W. W.

b) Die jährliche Zinsgetreidschuldigkeit beträgt, nach Abzug des 20 % Einlasses nach dem legt 10jährigen Klagenfurter Georgi - Preis in W. W.:

- An Weizen 11 Vierling 11 Maßl zu 11 fl. 5 kr. 3 1/4 dn., 127 fl. 4 kr. 3 dn.
- " Roggen 41 Vierling 6 1/2 Maßl zu 6 fl. 31 kr. 3 1/2 dn., 269 fl. 35 kr. 2 dn.
- " Gersten 19 1/2 Maßl zu 6 fl. 46 kr. 2 dn., 5 fl. 25 kr.
- " Hafer 128 Vierling 15 1/2 Maßl zu 3 fl. 41 kr. 3 7/17 dn., 471 fl. 37 kr. 3 dn.
- " Haiden 1 Vierling 14 1/2 Maßl zu 5 fl. 55 kr. 1/5 dn., 8 fl. 29 kr. 2 dn.
- " Hirse 19 1/2 Maßl zu 5 fl. 53 kr. 1 1/2 dn., 4 fl. 42 kr. 2 dn.
- " Brein 1 Vierling 1 1/2 Maßl zu 11 fl. 31 kr. 3 dn., 12 fl. 18 kr.

An Hopfen 1 Bierling 14 1/2 Maßl zu 6 fl. 31 kr. 3 1/2 dn., 10 fl. 27 kr. 2 dn.
Zusammen 909 fl. 40 kr. 2 dl.

c) Das jährl. Sachzehentgetreid beträgt nach Abzug des 20 % Einlasses:

- An Weizen 1 Bierling 14 1/2 Maßl zu 11 fl. 5 1/2 kr. — dn., 17 fl. 45 kr.
 - " Korn 10 Bierling 8 Maßl zu 6 fl. 31 kr. 3 1/2 dn., 67 fl. 35 kr. 3 dn.
 - " Hafer 9 Bierling, 12 1/2 Maßl zu 3 fl. 41 kr. 3 1/2 dn., 35 fl. 47 kr.
 - " Hirse 3 Bierling, 10 1/2 Maßl zu 5 fl. 53 kr. 1 1/2 dn., 20 fl. 13 kr.
 - " Haiden 1 Bierling, 4 1/2 Maßl zu 5 fl. 55 kr. 1/5 dn., 7 fl. 6 kr. 1 dn.
- Zusammen 148 fl. 27 kr. W. W.

d) Die Eindienung der Vogteien beläuft sich jährlich auf 56 fl. 13 kr. 1 dn. in W. W.; außerdem haben die Unterthanen noch an Getreide abzugeben, und zwar:

- An Weizen 9 1/2 Maßl zu obigem Preise, 4 fl. 20 kr. 2 dn.
 - " Korn 9 1/2 Maßl, 2 fl. 37 kr.
 - " Hafer 19 1/2 " 2 " 57 " 2 dn.
 - " Haiden 19 1/2 " 4 " 46 " — "
- Zusammen 14 fl. 41 kr. — dn.

e) Die Roboth wird mit Ausnahme von 300 3/10 Tagen, welche zum Haidenschnitt zur Naturalleistung vorbehalten wurden, von den Unterthanen und Vogteien jährlich mit dem Betrage von 290 fl. 55 kr. W. W. geleistet.

Veränderliche. Diese betragen nach dem 10jährigen Durchschnitte:

- a) An Ehrungen 114 fl. 29 kr. 2 dl.
 - b) " Kauffreigeld nach Abzug des 20 % Einlasses in G. M. 25 fl.
 - c) " Mortuargebühren in G. M. 22 fl. 52 kr.
 - d) " adelichen Richteramtstaxen in G. M. 5 fl. 6 kr.
 - e) " Judizialtaxen in G. M. 1 fl. 19 kr.
 - f) " Grundbuchsgebühren in G. M. 35 kr.
- Klagenfurt am 21. Mai 1845.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagsagung am 8. Juli 1845 ist kein Kauf-lustiger erschienen.

Z. 1196. (3)

E d i c t.

Von dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Vincenz Maur

schwer, als Verwalter der Carl Graf von Ehrlich'schen Concursmasse, die öffentliche Versteigerung der zu dieser Concursmasse gehörigen Grüntouz, Waldung und Alpe im Bezirke Kappel, Steuergemeinde Trözern, bewilliget, und zu deren Vornahme werden zwei Tagelöhungen, und zwar die erste auf den 3. Juli l. J., die zweite auf den 5. August, jedesmal Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze angeordnet, daß die genannte Waldung und Alpe sich bei dem Grunde des vulgo Kobreinnigg mit dem andern Thale, das in einer Länge von circa 1500 Klafter von Süden nach Norden streift, vereinigt. — Der Terrain steigt bis zur Höhe von 4500 Fuß über die Meeresfläche und fällt gegen die beiden Hauptthäler, mächtig gewölbt, ab. Der Vegetationsboden besteht aus ziemlich tiefgründigem sandigem Lehme, mit einer reichen Humus-Auflage, aus welchem Grunde derselbe mit Buchen, Tannen und Fichten größtentheils vollkommen geschlossen bestockt ist. — Nach der neuesten Catastral-Vermessung begreift die Grüntouz, Alpe und Waldung in sich: An Bauarea 292 □ Klafter, an Aedern 4 Joch 148 □ Klft., an Wiesen 10 Joch, 1332 □ Klft., an Hutweiden 37 Joch, 754 □ Klft., an Ären 28 Joch, 520 □ Klft., an Hochwald 566 Joch, 1358 □ Klft., an unproductivem Boden 38 Joch, 996 □ Klft., und hat an Gebäuden: a) ein gemauertes Wohnhaus b) eine Hornviehstallung für 10 Stück, c) einen Schafstall für 40 Stück Schafe, d) einen gemauerten Keller. — Der Waldboden ist mit Fichten, Buchen und Tannen größtentheils vollkommen geschlossen bestockt, die prädominirende Holzart ist die Fichte, dann folgt die Buche und endlich die Tanne. — Die Holzbestände können mit einem Alter von 100 Jahren abgetrieben werden, und erreichen die Größe für jede Bauholzsorte; auch kann bei dem Umstande, daß bei einem regulirten Forstbetriebe der Waldboden stets bestockt erhalten wird, und hierdurch dem Vegetationsboden seine vermalige Productivkraft durch organische und atmosphärische Einflüsse nicht leicht genommen werden kann, auf einen jährlichen Zuwachs von einer Wiener-Klafter pr. Joch gerechnet werden. — Die Bestockungsfläche kann nach dem Alter in IV Classen abgetheilt werden. — In die I. Classe von 80 bis 100 Jahren und darüber kommen 297 Joch Die Fichten- und Tannenbestockung dieser Classen

hat bereits ein Alter von 100 und mehr Jahren erreicht, ist durchaus vollwüchsig, die Stämme haben eine Länge von 15 Klafter, und die Holzmassen dieser drei Sorten sind mit $\frac{1}{2}$ tel zu Merkantil-, und mit $\frac{2}{3}$ tel zu Brenn- und Koblholz verwendbar. — Vermöge der Bodenproductivität können diese Holzarten im geschlossenen Stande mit einer 100jährigen Umtriebsperiode eine Holzmasse von 50 Klafter pr. Joch liefern, mithin beträgt der Holzmassengehalt dieser Classe 14850 Cubik-Klafter weder bei der ersten noch bei der zweiten Tagelöhung unter dem gerichtlichen Schätzungswerte pr. 52033 fl. 12 kr. C. M. werde hintangegeben werden. — Die betreffende Schätzung nebst dem Tabulaextracte und den Licitationsbedingungen können in der Registratur dieses k. Stadt- und Landrechts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Beschreibung der Grüntouz, Alpe und Waldung sammt Ertragniß.

Die Grüntouz-Alpe und Waldung liegt im Bezirke Kappel, Steuergemeinde Trözern, innerhalb zweier Hauptthäler, wovon das eine, welches von Süden nach Nordost in einer Länge von circa 1800 Klafter zieht, ter; die bestockte Fläche der II. Classe mit 60 bis 80 Jahren mit 65 Joch à 35 Cubik-Klafter, zusammen pr. 2575 Cubik-Klafter, liefern kein Merkantilholz, und wird zur Kohl- und Flammenholzverwendung einbezogen; ebenso auch die der III. Classe von 40 bis 60 Jahren mit 120 Joch à 20 Cubik-Klafter, zusammen 2400 Cubik-Klafter, und der IV. Classe von 20 bis 40 Jahren mit 49 Joch, 394 □ Klft. zu 3 und zu 15 Cubik-Klafter, zusammen 618 Cubik-Klafter, wornach sich ein Holzmassengehalt ergibt von 20143 Cubik-Klafter. — Da die Bewohner dieser Gegend sich lebhaft mit Holzhandel beschäftigen, indem täglich auf der Kärntn und Krain verbindenden Kappler Aerial-Strasse allein über 1000 Läden nach Italien verschafft werden, und aus der fortwährenden Errichtung neuer Sogmühlen resultirt, daß der Begehre nach diversen Holzsorten nur immer steigt, und da ferner die Grüntouzwaldung nur eine Meile von der obgedachten Aerial-Strasse entfernt liegt, und die Bestockung vermöge der Terrainbeschaffenheit auf den dahin führenden Waldwegen nur mit geringen Frachtlöhungen dahin verschafft werden kann, so erhöht sich der Werth

dieser Gräntouzwaldung vorzüglich mit Bezug auf Merkantilgeschäfte. — Klagenfurt am 21. Mai 1845.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagung am 3. Juli 1845 ist kein Kauflustiger erschienen.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1217. (2) Nr. 12078.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Beschaffung des zum Behufe der Conscriptioonsrevision vom Jahre 1846 nachgewiesenen Bedarfes von Einhundert neun und sechzig Rieß dreizehn Buch und 21 Bogen Druckorten, so wie des dazu benötigten Papiere, wird in Folge hohen Sub. Decret. vom 16. d. M., 3. 17069, bei diesem Kreisamte, und zwar am 5. August d. J. Vormittags 10 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Es werden daher die hiesigen Papierhändler und Buchdrucker hiezu zu erscheinen mit dem Beisügen eingeladen, daß der Totalpreis für die Lieferung des Papiere und der Buchdruckerarbeiten von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei-Direction auf 738 fl. 10 kr. (siebenhundert acht und dreißig Gulden 10 kr. C. M.) berechnet ist, und daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse und der Ausweis der beizustellenden Gattungen von Druckpapieren vor der Vicitation hieramts eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 21. Juli 1845.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1220. (2)

K u n d m a c h u n g.

Am 4. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden auf dem Neumarkte Nr. 172 im 1. Stocke, mehrere polirte Einrichtungstücke, als: Kästen, Tische, Sesseln, Bettstätte, Bettzeug, ein Spiegel, und vieles makulirtes Papier, aus freier Hand gegen gleich bare Bezahlung veräußert. — Wozu Kauflustige zum zahlreichen Erscheinen eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 21. Juli 1845.

3. 1214. (3) Nr. 4314.

K u n d m a c h u n g.

Am 29. Juli l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden in der deutschen Gasse Nr. 175 im 1. Stocke mehrere polirte Zimmereinrichtungs-

stücke, als: Kästen, Bettstätte, Sesseln, ein gläserner Bücherkasten nebst andern Kleinigkeiten aus freier Hand gegen gleich bare Bezahlung veräußert. — Wozu Kauflustige zum zahlreichen Erscheinen eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 21. Juli 1845.

3. 1216 (2)

Nr. 219.

P f e r d e - V i c i t a t i o n.

Samstag den 2. August 1845, Vormittag von 9 Uhr angefangen, werden 3 Stück Dienstzugpferde des k. k. Beschäl- und Remontirungskorps-Commando zu Celso, in der Stadt Laibach auf dem Marktplatze, im Wege der öffentlichen Versteigerung, an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung verkauft, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1184. (3)

Nr. 1761.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Verderber von Obermösel, in die executive Feilbietung der, zu dem Verlasse des Paul Springer gehörigen, in Obermösel sub Rechts-Nr. 920 und Conscr. Nr. 46 liegenden 1/4 Urbar-Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen auß dem Vergleiche vom 9. Februar 1845, 3. 264, schuldigen 50 fl. Capital, 2 fl. 50 kr. Gerichtskosten und 4 proc. Zinsen, gewilliget, und die Tagfahrten auf den 5. August, 4. September, und 4. October 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Obermösel mit dem Beisage angeordnet werden, daß diese Hube, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagung nicht wenigstens um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Tagfahrt auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können hiergerichtlich eingesehen und hievon Abschriften genommen werden. Bezirksgericht Gottschee am 30. Juni 1845.

3. 1185. (3)

Nr. 1877.

E d i c t.

Alle jene, welche an den Verlaß der am 19. April d. J. mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen Maria Knaus von Nittergraff, auß was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben gedenken, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der am 11. August 1845 angeordneten Liquidationstagung in der hiergerichtlichen Kanzlei so gewiß anzumelden und darzutun, als sie sonst die Folgen des §. 814 des b. O. B. treffen würden.

Bezirksgericht Gottschee am 5. Juli 1845.